

(4) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen und fischwirtschaftlich genutzten Binnengewässern gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung<sup>3</sup>.

## §5

Das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 als Bestandteil einer umfassenden naturwissenschaftlichen Bildungsarbeit ist durch die staatlichen Organe, volkseigenen Kombinate, Betriebe und Genossenschaften, Museen und anderen Einrichtungen entsprechend ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

## §6

(1) Zum Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen dürfen nur Hämmer, Meißel, Spaten, Schaufeln und Schürfhacken verwendet werden. Die Benutzung von Werkzeugen mit mechanischen, pneumatischen, elektrischen oder anderen Antrieben sowie die Nutzung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen ist verboten.

(2) Künstliche Aufschlüsse dürfen nur bis zu einer Tiefe von 30 cm ausgehoben werden und sind nach Beendigung der Arbeiten am gleichen Tage zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

## §7

(1) Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung erfolgt durch das Ministerium für Geologie und die Abteilungen Geologie der Räte der Bezirke.

(2) Die Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes kann zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung ehrenamtliche Kontrollbeauftragte einsetzen. Sie stützt sich dabei auf Vorschläge des Kulturbundes der DDR.

(3) Die zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Geologie, der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes sowie die ehrenamtlichen Kontrollbeauftragten haben das Recht

- a) von Personen, die gegen die Bestimmungen über das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen verstoßen haben, die Personalien festzustellen,
- b) nach den festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes Vorschläge für einzuleitende Maßnahmen zu unterbreiten.

## §3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt, indem er

- a) ohne Sammeleraubnis gemäß § 3 Minerale, Fossilien und Gesteine gemäß § 2 sammelt,
- b) gegen die Festlegungen zur Benutzung von Werkzeugen zum Erweitern vorhandener und Anlegen künstlicher Aufschlüsse und die Verpflichtung zu ihrer Verfüllung gemäß § 6 sowie zur mengenmäßigen Begrenzung beim Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteine gemäß § 2 Abs. 1 verstößt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können oder wurde die Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit

<sup>3</sup> Z. Z. gilt: Verordnung vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 105)

Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Neben einer Ordnungsstrafmaßnahme gemäß Abs. 1 können

- a) beim Sammeln ohne Sammelerlaubnis die gesammelten Minerale, Fossilien und Gesteine sowie benutzten Werkzeuge entschädigungslos eingezogen werden und
- b) bei Verstößen gegen die Pflicht zur Verfüllung künstlicher Aufschlüsse oder bei Verstößen gegen die mengenmäßige Begrenzung der beim Sammeln gewonnenen Minerale, Fossilien und Gesteine sowie bei unrechtmäßig benutzten Werkzeugen die Sammelerlaubnis sowie die gesammelten Minerale, Fossilien und Gesteine und die benutzten Werkzeuge entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für die Abteilung Geologie zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## §9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1982

Der Minister für Geologie  
Dr. B o c h m a n n

\* Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Gebührentarif für die Ausgabe von Sammelerlaubnissen

Gemäß § 3 werden auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung i vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 837) für die Ausgabe und Verlängerung von Sammelerlaubnissen zum Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen folgende Gebühren festgesetzt:

1. Erstaussgabe der Jahressammelerlaubnis
  - a) für Bürger als individuelle Freizeitbeschäftigung 20M
  - b) für Bürger im Rahmen der Fachgruppen für Geowissenschaften des Kulturbundes der DDR und Mitglieder der Gesellschaft für Geologische Wissenschaften der DDR 10M
2. Jährliche Verlängerung der Jahressammelerlaubnis
  - a) für Bürger gemäß Ziff. 1 a 2M
  - b) für Bürger gemäß Ziff. 1 b 1M
3. Für das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen während des Schulunterrichts, der FDJ- oder Pionierarbeit sowie der beruflichen Ausbildung werden keine Gebühren erhoben.